

Gemeinde Vaz/Obervaz

Beschwerdeauflage Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der vom Gemeindevorstand am 6. Februar 2020 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Vaz/Obervaz statt. Dabei handelt es sich um Änderungen von untergeordneter Bedeutung gemäss Art. 48 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Gegenstand:

Teilrevision Parzelle Nr. 3586

Auflageakten:

- Zonenplan 1:1'000 Parzelle Nr. 3586

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist: 21. Febr. 2020 bis 23. März 2020

Auflageort / -zeit:

Bauverwaltung Lenzerheide, während den Büroöffnungszeiten Tel. 081 385 21 10

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Lenzerheide, 20. Februar 2020

Gemeindevorstand Vaz/Obervaz